

Standardkontrollprogramm

gemäß Art. 40 Abs. 1 Buchst. a) ii der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 sowie deren
Durchführungsverordnungen
und § 7 der ÖLG-Durchführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung

Produkt Ökologischer Landbau und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen Allgemein

Verpflichtung des Unternehmers

(1) Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens stellt der Unternehmer folgende Beschreibung / Maßnahmen auf, die er anschließend auf aktuellem Stand hält:

- a) eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit;
- b) alle konkreten Maßnahmen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften zu gewährleisten;
- c) die Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe und die Reinigungsmaßnahmen, die an Lagerstätten und in der gesamten Produktionskette des Unternehmers durchzuführen sind.

Die Beschreibung und die Maßnahmen gemäß Absatz 1 können gegebenenfalls Teil eines Qualitätssicherungssystems des Unternehmers sein.

(2) Die Beschreibung und die Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß Absatz 1 sind in einer von dem verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Erklärung festzuhalten. Die Erklärung ist Bestandteil der Betriebsbeschreibung. Ferner muss sich der Unternehmer in dieser Erklärung verpflichten,

- a) alle Arbeitsgänge gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften durchzuführen
- b) im Fall eines Verstoßes die Durchsetzung der in den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vorgesehenen Maßnahmen zu akzeptieren (Art. 29 + 41 und 42 VO (EU) 2018/848)
- c) die Käufer des Erzeugnisses im Falle von Buchstabe b schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion von den Erzeugnissen entfernt werden
- d) für den Fall, dass der Unternehmer und/oder dessen Subunternehmer gemäß dem von dem betreffenden Mitgliedstaat errichteten Kontrollsystem von verschiedenen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen kontrolliert wird, den Informationsaustausch zwischen diesen Behörden oder Stellen zu akzeptieren
- e) für den Fall, dass der Unternehmer und/oder dessen Subunternehmer seine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle wechselt, die Übermittlung ihrer Kontrollakten an die nachfolgende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu akzeptieren
- f) für den Fall, dass sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurückzieht, die betreffende zuständige Behörde und die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unverzüglich darüber zu informieren
- g) für den Fall, dass sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurückzieht, zu akzeptieren, dass seine Kontrollakt mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt wird
- h) bei einem begründeten Verdacht eines Verstoßes, bei einem Verdacht eines Verstoßes, der nicht ausgeräumt werden kann oder bei einem festgestellten Verstoß, der die Integrität der Erzeugnisse beeinträchtigt, die zuständige Öko-Behörde unverzüglich zu informieren und die

die relevanten Informationen mit der zuständigen Behörde und ggf. der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle auszutauschen

(3) Werden der Unternehmer und seine ggf. beauftragten Subunternehmer von verschiedenen Kontrollstellen oder Kontrollbehörden kontrolliert, so muss der Unternehmer gemäß Art. 39 Abs. 1 d) iii der VO (EU) 2018/848 in seinem Namen sowie im Namen seiner Subunternehmer seine Zustimmung zum Informationsaustausch zwischen den jeweils tätigen Öko-Kontrollstellen erklären, und ebenso, wie der Informationsaustausch erfolgen kann. Weiterhin wird einem Austausch von Kontrollergebnissen bei Unternehmern mit einheitlicher Leitung oder deren personeller Verflechtung zugestimmt, wenn diese sich durch unterschiedliche Kontrollstellen kontrollieren lassen.

(4) Der Unternehmer verpflichtet sich weiterhin, der Kontrollstelle jede Änderung der Beschreibung gemäß Artikel 39 der VO (EU) Nr. 2018/848 zeitnah bzw. im Vorfeld schriftlich mitzuteilen.

Kontrollvorkehrungen

Die Erklärungen gemäß Absatz 1-4 „Verpflichtung des Unternehmers“ werden von der Kontrollstelle überprüft, die in einem Bericht etwaige *Verstöße gegen die* ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften festhält. Der Unternehmer zeichnet den *Verstoßbericht* gegen und trifft alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen.

Die Kontrollstelle gewährleistet die unverzügliche Übermittlung bzw. Abfrage der erforderlichen Daten bei einem Kontrollstellenwechsel oder Beauftragung weiterer Kontrollstellen durch den Unternehmer.

An- und Abmeldung des Unternehmers bei den Behörden

Die Unternehmer melden der Kontrollstelle folgende Angaben (Meldung gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848)

- a) Namen und Anschrift des Unternehmers;
- b) Lage seiner Betriebe und gegebenenfalls der Parzellen (Katasterangaben), auf denen die Arbeitsgänge stattfinden werden;
- c) Art der Arbeitsgänge und der Erzeugnisse;
- d) seine Verpflichtung, die Arbeitsgänge nach Maßgabe der Vorschriften der VO (EU) 2018/848 und der Durchführungsverordnungen durchzuführen;
- e) im Falle eines landwirtschaftlichen Betriebs: das Datum, an dem der Erzeuger aufgehört hat, nicht für die ökologische/ biologische Produktion zugelassene Mittel auf den betreffenden Parzellen auszubringen;
- f) den Namen der zugelassenen Stelle, die er mit der Kontrolle seines Betriebes betraut hat, sofern der Mitgliedstaat für die Durchführung des Kontrollsystems entsprechende Stellen zugelassen hat.

Nach Bestätigung der Angaben und Vergabe der alphanumerischen Identifikationsnummer durch die Kontrollstelle wird der Meldebogen an die zuständige Landesbehörde weitergeleitet.

Die Zuständige Öko-Landesbehörde wird über Kontrolltermine und ggf. Terminänderungen informiert.

Die Beendigung des Kontrollvertrags wird durch die Kontrollstelle unverzüglich unter Angabe des Datums und des Grundes der Beendigung an die zuständige Landesbehörde gemeldet.

Kontrollen

(1) Die Kontrollstelle führt mindestens einmal jährlich eine Kontrolle vor Ort bei allen Unternehmern und Unternehmergruppen durch (Art. 38 Abs. 3 VO (EU) 2018/848, mit Ausnahme der in Artikel 34

PÖL-04/FB-13 (Stand: 22. 20.11.2025) – Anlage 1 -
Standardkontrollverfahren Allgemein

Absatz 2 (Großhändlern, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln) und Artikel 35 Absatz 8 genannten Unternehmen (siehe auch § 3 Abs. 2 ÖLG).

Von der jährlichen Vor-Ort-Kontrolle kann abgewichen werden, wenn folgende Bedingungen gemäß Art. 38 Abs. 3 VO (EU) 2018/848 erfüllt werden:

- a) Bei den vorangegangenen Kontrollen des betreffenden Unternehmers oder der betreffenden Unternehmergruppe wurde, während der letzten drei aufeinander folgenden Jahre keinerlei Verstoß festgestellt, der die Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse beeinträchtigt hat; und
- b) bei dem betreffenden Unternehmer oder der betreffenden Unternehmergruppe wurde auf der Grundlage der Elemente gemäß Absatz 2 dieses Artikels und gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 im Rahmen einer Bewertung festgestellt, dass die Wahrscheinlichkeit von Verstößen niedrig ist.

In diesem Fall darf der Zeitraum zwischen zwei physischen Inspektionen vor Ort höchstens 24 Monate betragen. Innerhalb der 24 Monate ist eine Dokumentenprüfung erforderlich.

(2) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann Proben für Untersuchungen auf in der ökologischen/biologischen Produktion unzulässige Mittel oder zur Feststellung von nicht mit den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften konformen Produktionsverfahren entnehmen. Diese Untersuchungen werden jedoch auf jeden Fall durchgeführt, wenn der Verdacht auf Verwendung von nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassenen Mitteln besteht. Weiterhin erfolgt bei 5% der Unternehmen, die im Kontrollverfahren stehen, jährlich eine Probenziehung. Die Auswahl erfolgt risikoorientiert. Mit der Analyse und Auswertung wird ein für die jeweilige Untersuchungsmethode akkreditiertes *und amtlich benanntes* Labor beauftragt. Neben den planmäßigen Proben kann weiterhin eine anlassbezogene Probenahme erfolgen.

(3) Über jeden Kontrollbesuch ist ein Kontrollbericht zu erstellen, der von dem für die Einheit verantwortlichen Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten gegenzuzeichnen ist. Je Verstoß ist ein separater *Verstoßbericht* (PÖL-04/FB-23 Anlage 3) vor Ort zu erstellen. Eine Kopie des gesamten Berichtes (*vorläufig*), zumindest jedoch von den *Verstoßberichten* und *Beobachtungen* sowie von der Bestätigung der Kontrolle, verbleibt im Unternehmen (*pdf-Datei per e-mail/ Kopie/Scan/Foto* oder ggf. Blaupause). Wenn der vorläufige Bericht nicht unmittelbar als Kopie/Scan/Foto vor Ort verbleibt, wird dieser als pdf Datei per E-Mail bis spätestens 10:00 Uhr des Folgetages an das Unternehmen gesendet.

(4) Darüber hinaus führt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Stichprobenkontrollbesuche durch, die in der Regel unangekündigt erfolgen und auf einer allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion beruhen; sie trägt dabei zumindest den Ergebnissen früherer Kontrollen, der Menge der betreffenden Erzeugnisse und dem Risiko des Vertauschens von Erzeugnissen Rechnung. Als Basis erfolgt im Zuge der Jahreskontrolle eine Risikoanalyse des Unternehmens unter der Berücksichtigung der in Art. 38 Abs 2 der VO (EU) 2018/848 sowie Art. 9 der VO (EU) 2017/625 benannten Kriterien sowie weiterer kritischer Aspekte. Gemäß § 10 Abs. 1 ÖLG-DV sind in der Risikoanalyse Tätigkeiten von nicht eigenständig öko-zertifizierten Subunternehmern zu berücksichtigen. Nicht eigenständig öko-zertifizierten Subunternehmer werden ins Kontrollverfahren des Lohnauftraggebers eingezogen. Im Zuge dessen ist eine Risikoanalyse für den Subunternehmer vorzunehmen (PÖL-04/FB-17).

Die zusätzlichen Stichprobenkontrollen haben jährlich mindestens 10% aller Unternehmer zu erfassen (Art. 7 VO (EU) 2021/279). Je nach Risikoeinstufung sind weitere unangemeldete Kontrollbesuche vorzusehen. Weiterhin wird auf Grundlage der Risikoanalyse das Kontrollintervall bei Großhändlern, die nur mit abgepackten Produkten handeln, definiert.

Entsprechend (Art. 7 VO (EU) 2021/279) sind von 100 Kontrollbesuchen (Jahresinspektion sowie Stichprobenkontrollen) mindestens 10% unangekündigt durchzuführen.

Bei unangekündigten Kontrollen sind die Prüfungen so weit wie möglich durchzuführen. Entsprechend § 13 Abs. 4 ÖLG-DV sollen die Kontrollen durch den für die Betriebseinheit verantwortlichen Unternehmer oder seine Bevollmächtigte begleitet werden, um die erforderlichen Auskünfte erteilen zu können.

(5) Je 100 *Unternehmer* werden mindestens 5 Cross Check-Prüfungen durchgeführt (§ 10 Abs. 5 ÖLG-DV). Diese unternehmensübergreifenden Warenflussprüfungen sind auf alle Kontrollbereiche (A/B/C) und den Tätigkeitsbereich H weitgehend gleichmäßig zu verteilen und risikoorientiert durchzuführen. Hierbei werden Warenanlieferungen und Warenausgänge mit denjenigen annehmenden und abgebenden Unternehmer geprüft.

(6) Im Rahmen der Jahreskontrolle sowie nach Bedarf bei anderen Kontrollen wird eine unternehmensinterne Warenflusskontrolle (Rückverfolgbarkeits- und Massenbilanzprüfung im Sinne Art. 1 VO (EU) 2021-771) durchgeführt. Die Auswahl der bei der Warenflusskontrolle betrachteten Erzeugnisse, Erzeugnisgruppen und zu überprüfende Zeiträume erfolgt risikoorientiert.

(7) Die jährliche Kontrolle umfasst weiterhin gemäß Art. 38 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 Folgendes:

- die Überprüfung der Anwendung der Vorbeugungs- und Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 28 der VO (EU) 2018/848 durch die Unternehmer auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs auf welcher der Unternehmer tätig ist
- in Fällen, in denen nichtökologische Produktionseinheiten oder Produktionseinheiten in Umstellung zum Betrieb gehören:
 - die Überprüfung der Aufzeichnungen und der bestehenden Maßnahmen, Verfahren oder Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass eine klare und wirksame Trennung zwischen ökologischen Produktionseinheiten, Produktionseinheiten in Umstellung und nichtökologischen Produktionseinheiten, zwischen Erzeugnissen, die von diesen Produktionseinheiten produziert werden, und von Stoffen und Erzeugnissen, die für ökologische Produktionseinheiten, Produktionseinheiten in Umstellung und nichtökologische Produktionseinheiten verwendet werden, erfolgt;
 - zu diesen Überprüfungen zählen auch Kontrollen auf Parzellen, für die ein früherer Zeitraum rückwirkend als Teil des Umstellungszeitraums anerkannt wurde, und Kontrollen von nichtökologischen Produktionseinheiten;
- in Fällen, in denen ökologische Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse und nichtökologische Erzeugnisse von Unternehmern gleichzeitig gesammelt oder in derselben Aufbereitungseinheit, in demselben Bereich oder in denselben Räumlichkeiten aufbereitet oder gelagert oder zu anderen Unternehmern oder Einheiten verbracht werden:
 - die Überprüfung der Aufzeichnungen und der bestehenden Maßnahmen, Verfahren oder Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Arbeitsgänge räumlich oder zeitlich getrennt voneinander durchgeführt werden
 - geeignete Reinigungsmaßnahmen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verhinderung des Austauschs von Erzeugnissen getroffen werden
 - ökologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse jederzeit identifiziert werden können
 - vor und nach der Aufbereitung räumlich oder zeitlich voneinander getrennt gelagert werden

- die Überprüfung der Einrichtung und Funktionsweise des Systems für interne Kontrollen der Unternehmergruppen

(8) Überprüfung der Aktualität und Vollständigkeit der Betriebsbeschreibung (Art. 39 Abs. 1 VO (EU) 2018/848). Die Betriebsbeschreibung ist durch das Unternehmen zu erstellen und auf einem aktuellen Stand zu halten. Wesentliche Änderungen sind der Kontrollstelle schriftlich und im Vorfeld der Änderung mitzuteilen.

(9) Die Kontrolle gliedert sich eine Betriebsbegehung aller Betriebsbereiche sowie einer Prüfung der Buchprüfung.

(10) Wurde im Rahmen von bei den Kontrollen festgestellten Verstößen von den Vorschriften der VO (EU) Nr. 2018/848 einschließlich DVO ein Maßnahmenplan zur Behebung der Verstöße erstellt, so erfolgt eine Überwachung (z.B. Dokumentenprüfung oder, wenn nötig, zeitnahe kostenpflichtige Nachkontrolle) zur Abstellung der Mängel. Der Unternehmer wird schriftlich über die ausgesprochene Maßnahme informiert und es werden mit ihm Termine zur Beseitigung der Mängel vereinbart.

Buchführung

(1) In der Einheit oder in den Betriebsstätten sind Bestands- und Finanzbücher zu führen; sie dienen dem Unternehmer und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dazu, folgendes aufzuzeichnen bzw. zu überprüfen:

- a) den Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Verkäufers oder Ausführers der Erzeugnisse;
- b) die Art und die Mengen der an die Einheit gelieferten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und gegebenenfalls aller zugekauften Materialien sowie deren Verwendung und die Herkunft (Regionalitätsnachweis) der Futtermittel sowie gegebenenfalls die Zusammensetzung der Mischfuttermittel;
- c) die Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten ökologischen/biologischen Erzeugnisse;
- d) die Art, die Mengen und die Empfänger sowie, falls es sich um andere Personen handelt, die Käufer, ausgenommen die Endverbraucher, aller Erzeugnisse, die die Einheit verlassen haben oder aus den Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers abgegangen sind;
- e) im Falle von Unternehmern, die derartige ökologische/ biologische Erzeugnisse weder lagern noch körperlich mit ihnen umgehen: die Art und die Mengen gekaufter und verkaufter ökologischer/biologischer Erzeugnisse sowie die Lieferanten und, falls es sich um andere Personen handelt, die Verkäufer oder Ausführer sowie die Käufer und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Empfänger.

(2) Die Bücher müssen auch die Ergebnisse der Überprüfung bei der Annahme ökologischer/biologischer Erzeugnisse und alle anderen Informationen umfassen, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für eine wirksame Kontrolle benötigt. Die Angaben in den Büchern sind durch entsprechende Belege zu dokumentieren. Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.

(3) Betreibt ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten in ein und demselben Gebiet, so unterliegen auch die Einheiten für nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, einschließlich der Lagerstätten für Betriebsmittel, den Mindestkontrollvorschriften.

Zugang zu Anlagen/ Unterlagen

(1) Der Unternehmer

- a) gewährt der Kontrollstelle sowie der zuständigen Kontrollbehörde und von dieser beauftragten bzw. zugelassenen Erfüllungsgehilfen zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und zu allen Betriebsstätten sowie zu den Büchern und allen einschlägigen Belegen;
- b) erteilt der Kontrollstelle sowie der zuständigen Kontrollbehörde und von dieser beauftragten bzw. zugelassenen Erfüllungsgehilfen alle für die Kontrollen zweckdienlichen Auskünfte;
- c) legt auf Verlangen der Kontrollstelle sowie der zuständigen Kontrollbehörde und von dieser beauftragten bzw. zugelassenen Erfüllungsgehilfen die Ergebnisse seiner eigenen Qualitätssicherungsprogramme vor.

(2) Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 legen Einführer und Erster Empfänger die Angaben über Einfuhrsendungen gemäß VO (EU) 2021/2307 vor.

Vergabe an Dritte

Werden mit der Durchführung von kontrollpflichtigen Tätigkeiten dritte Unternehmen beauftragt, so ist dies im Vorfeld schriftlich der Kontrollstelle anzuzeigen und die Betriebsbeschreibung zu aktualisieren (Liste Subunternehmer mit Beschreibung der beauftragten Tätigkeiten und Angabe der Kontrollstelle, der sie unterstehen). Sollten diese nicht eigenständig bio-zertifiziert sein ist eine schriftliche Zustimmung der Subunternehmer, dass ihr Betrieb dem Kontrollverfahren gemäß VO (EU) 2018/848 unterstellt wird, erforderlich. (Art. 34 Abs. 3 +5 VO (EU) 2018/848)

Die Meldung an die Behörde nach Art. 34 VO (EU) 2018/848 ist zu aktualisieren.

Kontrollbericht:

Über jeden Kontrollbesuch ist ein Kontrollbericht zu erstellen, der von dem für die Einheit verantwortlichen Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten gegenzuzeichnen ist. Eine Kopie des gesamten Berichtes (*vorläufig*), zumindest jedoch von den unterzeichneten Verstoßberichten und Beobachtungen (inkl. möglicher Auflagen und Beseitigungsfristen) verbleibt im Unternehmen (*pdf-Datei per e-mail*, Kopie, Zweitdruck oder ggf. Blaupause; Zweitschrift).

Wenn der vorläufige Bericht nicht unmittelbar als Kopie/Scan/ Foto vor Ort verbleibt, wird dieser als pdf Datei per E-Mail bis spätestens 10:00 Uhr des Folgetages an das Unternehmen gesendet.

Für jeden bei der Kontrolle festgestellten Verstoß ist ein separater *Verstoßbericht* zu erstellen, in dem die Art *des Verstoßes* eindeutig erfasst, die notwendigen Korrekturmaßnahmen, einzureichende Dokumente zum Nachweis der Abstellung und Fristsetzung zur Abstellung *des Verstoßes*. Weiterhin wird dem Unternehmen die Möglichkeit gegeben auf dem *Verstoßbericht* Stellung zu nehmen.

Ein EDV-technischer Bericht (Auswertungsschreiben), inkl. einer Aufstellung zu *Verstößen* und Beobachtungen wird im Nachgang erstellt und nach Freigabe durch den Zertifizierungsausschuss dem Betrieb in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Alternativ kann ein Papierbericht gewählt werden.

Der Unternehmer verpflichtet sich die Vorgaben der Öko-Gesetzgebung einzuhalten. Festgestellte Mängel werden vom Unternehmer unverzüglich abgestellt.

Im Falle eines erheblichen u./o. kritischen Verstoßes werden dem Unternehmer die Maßnahmen gemäß Art. 29 sowie 41/42 VO (EU) 2018/848 erklärt. Weiterhin erfolgt bei erheblichen u./o. kritischen Verstoß eine zeitnahe Information der betreffenden Öko-Landesbehörde zwecks Festlegung von Maßnahmen.

Zertifikat

PÖL-04/FB-13 (Stand: 22, 20.11.2025) – Anlage 1 -
Standardkontrollverfahren Allgemein

Werden die Forderungen der VO (EU) Nr. 2018/848 inkl. nachgelagerte Rechtsakte eingehalten, wird das in Artikel 35 Absatz 1 VO (EU) Nr. 2018/848 genannte Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat entspricht dem in der VO (EU) 2021/1006 vorgegebenen Muster. *Die Ausfertigung erfolgt über die TRACES-Datenbank.*

Amtliche Untersuchungen

Nach Abschluss von amtlichen Untersuchungen werden die festgestellten Fälle einer Kontamination mit nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen, in Bezug auf die aufgetretene Art einer festgestellten Kontamination und insbesondere die Ursache, die Quelle und das Ausmaß der Kontamination sowie die Menge und Art der kontaminierten Erzeugnisse in dem dafür von der Europäischen Kommission bereitgestellten Computersystem durch die Kontrollstelle eingetragen. (§7 (4) ÖLG-DV)

Mitgeltende Unterlagen:

PÖL-04-FB-22a Betriebsbeschreibung_landwirtschaftliche Erzeugung
PÖL-04-FB-22b Betriebsbeschreibung_Verarbeiter_Importeur_Handel
PÖL-04-FB-23f Öko Master-Checkliste
PÖL-04-FB-23 Anlage 3 *Verstoß*bericht